

Bonn, den 01.03.2019

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu einem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen der Freiheitsentziehungen

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK) bewertet die Intention des Referentenentwurfes, im Bereich der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft (sogenannte Zivilhaft) die Voraussetzungen und die konkrete Art der Durchführung von Fixierungen in der Folge des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. July 2018 bundesgesetzlich zu bestimmen, positiv.

Die APK äußert sich entsprechend ihrem satzungsgemäßen Auftrag in Bezug auf betroffene inhaftierte Jugendliche und Erwachsene mit psychischen Störungen bzw. Beeinträchtigungen. Unter dieser Prämisse stehen die folgenden Anmerkungen in Bezug auf die Ausführungen im Bereich „Zivilhaft“ und die gesonderte Bewertung zum Verfahrensrecht.

Anmerkungen zu den Regelungen zu Fixierungen im Bereich der „Zivilhaft“:

1. Fixierung als Ultima Ratio

Der Grundsatz des Ultima Ratio – die Fixierung als letztes Mittel, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind – wird vom Bundesverfassungsgericht durchgängig betont. Dieser Grundsatz findet im Gesetzestext nicht explizit Erwähnung und sollte aufgenommen werden. Erst wenn alle anderen mildereren Mittel ausgeschöpft sind (Versuch des Zelleneinschlusses, kurzfristiges Festhalten, etc.), ist eine Fixierung legitimiert und unterliegt den angeführten Durchführungsbedingungen.

2. Regelungen zur ärztlichen Überwachung und Zwangsmaßnahmen

Die Regelungen zur jederzeitigen ärztlichen Überwachung und deren Zielsetzung sind nicht ausreichend konkret.

Sofern hier medikamentöse Sedierungen inbegriffen sind, sind diese genehmigungspflichtige ärztliche Zwangsmaßnahmen. Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen des Inhaftierten sind im Rahmen der Zivilhaft nicht zulässig.

3. Einschränkung der Notwendigkeit der richterlichen Entscheidung

In § 127 Abs. 3 StVollzG-RE wird im ersten Halbsatz zur Verzichtbarkeit ausgeführt, dass eine richterliche Entscheidung verzichtbar ist, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung erfolgen kann. Entscheidend ist hier jedoch, dass noch vor der Entscheidung die Fixierung absehbar beendet sein wird und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Insofern sollte nur der zweite Halbsatz aufgenommen werden.

Hinzuweisen ist im Zusammenhang mit der richterlichen Entscheidung, dass die richterlichen Bereitschaftsdienste nicht zwischen 21.00 abends und 6.00 morgens erreichbar sind.

Vereinheitlichung Verfahrensrecht

Die vorgeschlagenen Änderungen im FamFG in Bezug auf die Ländergesetze zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts bei betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden begrüßt.